

Lisa GÖBBELS (ProDG)  
PDG, 29. Januar 2024

**Es gilt das gesprochene Wort!**

**Dokument 304 (2023-2024) Nr. 1**

**DEKRETENTWURF ZUR BILLIGUNG DES  
ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS VOM 16. NOVEMBER 2023  
ZWISCHEN DER WR UND DER DG BZGL. DER ZUSAMMENARBEIT IM  
BEREICH DER FAMILIENLEISTUNGEN**

**Stellungnahme der Mehrheitsfraktionen (ProDG-SP-PFF)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament

Wenn man den Titel des vorliegenden Dekretentwurfs im Zuge der Geschehnisse der vergangenen Wochen erstmals liest, könnte man juristische Haarspalterei oder erneute Fallbeispiel-Übungen im Ausschuss vermuten.

Das Stichwort **Familienleistung** erinnert uns an eine kürzlich vorgenommene Dekretanpassung, zur besseren Berücksichtigung der Situation von kinderreichen Patchwork-Familien. Die Anpassung ist als Reaktion auf die Klage eines betroffenen Vaters und entsprechendes juristisches Gutachten vorgenommen worden. Im Sinne einer gleichberechtigten Berechnung des Zuschlags sind im Ausschuss mehrere Fallbeispiele zur Verdeutlichung durchgespielt worden.

Das Stichwort **Zusammenarbeitsabkommen** ist wohl selten so häufig in aller Munde gewesen, wie im Falle Raxhon. Auch hier ist das Problem im Zuge einer Klage bekannt geworden, die verfassungskonforme Lösung allerdings – ohne positives Gutachten des Staatsrates – aus meiner juristisch nicht sehr fachkundigen Sicht vorerst nicht mal durch Fallbeispiel-Übungen im Ausschuss eindeutig herzustellen.

Entgegen den Erwartungen ist aber das Zusammenarbeitsabkommen, welches uns vorliegt, überraschend unkompliziert, im Gegenteil: Ein Abkommen wie aus dem Bilderbuch. Denn bevor es überhaupt ein Problem mit entsprechender Klage, bzw. eine Klage und dadurch ein Problem geben konnte, liegt das Lösungsangebot schon auf dem Tisch. Gerade bin ich im

Kurzbericht auf die Hintergründe zu dessen Entstehung eingegangen. Durch das vorliegende Abkommen erhält die DG also Zugang zu einer Informatikanwendung, die durch die AviQ (wallonische Agentur für Gesundheit, soziale Sicherheit, Behinderung und Familien) verwaltet wird. Dies ist erforderlich, um Doppelzahlungen zu vermeiden und Zugriff zum Netzwerk der sozialen Sicherheit zu erlangen. Da die AVIQ für die Verwaltung der Informatikanwendung verantwortlich ist, werden im vorliegenden Text die Zugangsbedingungen zu den Daten festgelegt. Weder in den Erläuterungen noch in den Gutachten zum Dekretentwurf und auch bei der Vorstellung durch den Mitarbeiter des Ministeriums gab es Auffälligkeiten. Da es sich zudem um ein kostenfreies Angebot der WR handelt, hat es aus meiner Sicht eben um ein – sicherlich nicht selbstverständliches – Abkommen mit Bilderbuchcharakter.

Somit möchte ich hiermit im Namen aller Mehrheitskollegen mitteilen, dass wir dem Dekretentwurf gerne zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.